

Abwasserreglement

Gestützt auf Art. 14. 1 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GschG vom 11. Januar 1977) erlässt die Einwohnergemeinde Wallbach folgendes Abwasserreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben an der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung. Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen; davon ausgenommen sind die Kläranlage, das Pumpwerk „Chalch“, die Druckleitung vom Pumpwerk „Chalch“ in die Kläranlage und die verbandseigene Kanalisationsleitung vom Pumpwerk „Chalch“ bis zur Gemeindegrenze von Mumpf. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

² Die Abwasserreinigung sowie der Unterhalt der im ersten Abschnitt erwähnten Anlagen ist Sache des Abwasserverbands.

Art. 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (Art. 6 EG GSchG) ;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zu Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer in die zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser wo dies gemäss Versickerungskarte möglich ist; vorbehältlich der Zustimmung durch die kantonale Fachstelle;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;

Art. 4

Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinterne Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider;
- c) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften ;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung Wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss Art. 16 GSchG;

⁴ Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Art. 5

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (GKP).

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen in Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

Art. 6

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten(Finanzierung gemäss Kapitel V.).

Art. 7

Private Abwasserleitungen

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentlichen Leitungen gestellt werden.

³ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Art. 8

Sanierungsleitungen

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt in der Regel die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem legt er die Baubeiträge der Verursacher fest.

Art. 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Abteilung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

Art. 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

Art. 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 12

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

Art. 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der Kläranlage zuzuführen, soweit die Anlage dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, sauberes Wasser (siehe Art. 25) soll nach Möglichkeit nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Meteorwasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

Art.14

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung um Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

Art. 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

3. Bewilligungsverfahren

Art. 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 17

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der Bauordnung der Gemeinde Wallbach.

² Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen(unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall- Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Regen- und Stickwasser, Versickerungsanlagen, Entlüftungen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler sowie Rückstausicherungen, Pumpen etc.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements notwendig.

Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

Art. 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Prüfungsaufwand überbunden werden.

Art. 19

Baubeginn, Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre (gerechnet ab Rechtskraft Entscheides).

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 20

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Art. 21

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzfachstelle separat abzunehmen (siehe techn. Ausführungsvorschriften).

³ Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel zu erreichen.

4. Technische Ausführungsvorschriften

Art. 23

Technische Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt technische Ausführungsvorschriften für die Grundstücksentwässerung. Diese treten mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

Art. 24

Abwasser (Definition)

Als Abwasser gilt das durch häuslich, industriellen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit von der Kanalisation festzuhalten.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Stickwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist in der Regel versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

Art. 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Art. 27

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung des öffentlichen Gewässers.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

Art. 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Art. 29

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679. ZGB und Art. 58 OR.

Art. 30 – 49 sind gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement per 23.7.2001 aufgehoben.

6. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 50

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 51

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73-78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

Art. 52

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37-39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss Art. 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schlussbestimmungen

Art. 53

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist die „Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Wallbach“ vom 1.1.1955, der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.6.1979 und alle früheren Beschlüsse sowie alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 54

Übergangsbestimmungen

¹ Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³ Die Benützungsgebühr von 60 Rappen gilt für den Wasserverbrauch ab 1.11.1993. Es erfolgt keine Zwischenrechnung per 31.12.1993. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungswechsel per 31.12.93.

Von der Gemeindegemeinschaft beschlossen am 1.12.1993.

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 2. Februar 1994.